

53. Ist der Rechtsweg zulässig, um durch eine Feststellungsklage die aus der Steuerfreiheit des Erbanfalles hergeleitete Nichtverpflichtung zur Einreichung der im § 35 des preussischen Erbschaftsteuergesetzes vom 24. Mai 1891 vorgeschriebenen Deklaration darzutun?

IV. Civilsenat. Ur. v. 17. Juni 1895 i. S. G. (Pl.) w. Fiskus (Wefl.).
Rep. IV. 88/95.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Schwiegereltern des Klägers hatten in ihrem wechselseitigen Testamente sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und ihre Kinder fideikommissarisch auf den Überrest und diesen wieder deren Kinder fideikommissarisch auf den Überrest substituiert und dabei angeordnet, daß weder von dem Vermögen ihrer Töchter deren Ehemänner, noch auch von dem Vermögen ihrer Enkel deren Väter Verwaltung und Nießbrauch haben sollten, vielmehr die Verwaltung des Nießbrauches von einem Pfleger geführt werden solle; endlich hatten sie dem Überlebenden von ihnen das Recht vorbehalten, bis zum Belaufe seines eigenen Vermögens Nachzettel zu errichten, welche, wenn sie eigenhändig unterschrieben seien, als Bestandteile des Testaments angesehen werden sollten. Nach dem Tode der Schwiegermutter machte der Schwiegervater von diesem Vorbehalte Gebrauch und verfügte in einem gerichtlich übergebenen Kodizille über sein eigenes Vermögen dahin, daß er in betreff desselben die auf die Ehefrau des Klägers und deren Descendenz bezüglichen Bestimmungen aufhob und die Anordnung traf, daß seine Kinder, namentlich auch die Ehefrau des Klägers, seine Erben werden sollten ohne die Einschränkungen der fideikommissarischen Substitution seiner Enkel, daß aber, falls er zu

einer solchen Verfügung nicht befugt sei, jedenfalls die Pflegschaft nicht eingeleitet werden solle, da dem Kläger die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens seiner Kinder gebühre.

Bei dem Tode des Schwiegervaters meldete der Kläger den Erbanspruch dem Erbschaftssteueramte an und reichte auch ein Verzeichnis des Nachlasses seines Schwiegervaters ein. Hierauf erhielt er von dieser Behörde am 31. März 1894 die schriftliche Aufforderung, unter Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt das Nachlassverzeichnis in verschiedenen Punkten zu vervollständigen und, falls der Erbrest nach dem Schwiegervater noch nicht aufgestellt sei, eine vorschriftsmäßige Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftsteuer bedingenden Verhältnisse beizubringen. Als der Kläger hierauf schriftlich durch einen Rechtsanwalt antworten ließ, daß er sich hierzu nicht für verpflichtet erachte, da an der Erbschaft nur Kinder und Kindeskinde teilnehmen, und der Erbanspruch hiernach nicht steuerpflichtig sei, wiederholte das Erbschaftssteueramt am 7. Juni 1894 die Aufforderung zur Einreichung der Deklaration, indem es auf ein Reskript des Finanzministers Bezug nahm, nach welchem die Besteuerung des dem Kläger vermachten Nießbrauches an den Erbtheilen seiner Kinder, soweit die Erbtheile aus dem Nachlasse des Schwiegervaters herrühren, erfolgen müsse. Das Schreiben schloß mit der Erklärung: Behufs Berechnung dieses Nießbrauches bedarf es der genauen Feststellung des Nachlasses des Erblassers, sowie einer Deklaration, aus welcher ersichtlich ist, wie hoch sich der Erbteil der Kindeskinde unter Berücksichtigung der ausgesetzten Prälegaten und verordneten Kollationen beläuft.

Hierauf hat der Kläger gegen den Provinzialsteuerdirektor die gegenwärtige Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, den Nießbrauch an den Erbtheilen seiner Kinder, soweit dieselben aus dem Nachlasse seines genannten Schwiegervaters herrühren, zu versteuern. Beide Vorderrichter haben diesen Klageantrag, ohne in die Prüfung einzutreten, ob derselbe materiell begründet sei, aus formellen Gründen für unzulässig erachtet, das Landgericht, weil die Voraussetzungen der Feststellungsklage nicht gegeben seien, das Berufungsgericht, weil der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Gründe:

„Das Berufungsgericht führt aus:

Nach § 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 sei die Klage binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Dieselbe Bestimmung sei im § 9 bezüglich der öffentlichen Abgaben gegeben. Auch der § 10 setze voraus, daß vor Beschreitung des Rechtsweges eine Heranziehung zu der Abgabe stattgefunden habe. Nach § 14 des genannten Gesetzes und nach § 48 des Gesetzes vom 24. Mai 1891 sei der Rechtsweg ferner zugelassen im Laufe eines wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze eröffneten Strafverfahrens. Aber auch in diesem Falle sei die Voraussetzung, daß eine bestimmte Strafe gegen die zur Steuer herangezogene Person festgesetzt sei. Aus allen diesen Bestimmungen sei zu entnehmen, daß nach der Absicht des Gesetzes der Rechtsweg erst dann eröffnet sein solle, wenn seitens der Steuerbehörde ein bestimmter Steuerbetrag erfordert oder eine bestimmte Strafe verhängt worden sei. Es entspreche dies auch den Bedürfnissen der Praxis, da es hemmend und störend in die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden eingreifen würde und unnötige Prozesse verursachen könne, wenn der Rechtsweg schon in einem früheren, die Entschließung der Steuerbehörde nur vorbereitenden Stadium der Verhandlungen zugelassen würde. Im vorliegenden Falle habe sich das Steueramt darauf beschränkt, behufs Besteuerung des dem Kläger angefallenen Nießbrauches in Gemäßheit der §§ 35 fig. des Erbschaftsteuergesetzes die vorgeschriebene Deklaration vom Kläger zu verlangen. Gegen eine solche Aufforderung sei der Rechtsweg nicht zulässig.

Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden. Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, der die Bestimmung trifft, daß die Klage bei Verlust des Klagerrechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen sei, schließt sich an den § 11 an, der den Grundsatz ausspricht:

„Wer zur Entrichtung eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.“

Aus dem Zusammenhange dieser Bestimmungen ergibt sich, wie bereits der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 24. Februar 1893, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bb. 31 S. 30,

in betreff der gleichen Bestimmungen in dem § 32 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 ausgeführt hat, daß der Rechtsweg nicht allein in dem Falle der Beitreibung oder der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung, sondern ganz allgemein in Beziehung auf die Nichtverpflichtung zur Zahlung der Abgabe zugelassen ist. Es kann daher die Frage der Nichtverpflichtung auch im Wege der Feststellungsklage, insofern die Voraussetzungen der letzteren nach § 231 C.P.D. vorliegen, zum Austrage gebracht werden.

Diese Voraussetzungen aber treffen hier zu. Das Erbschaftssteueramt hat von dem Kläger die Einreichung der in dem § 35 des Erbschaftssteuergesetzes vorgeschriebenen Deklaration gefordert. Die Einforderung ist nicht etwa zu dem Zwecke geschehen, um zu ermitteln, ob irgend ein Anfall aus dem Nachlasse steuerpflichtig sei, sondern, wie aus dem Schreiben dieser Behörde vom 31. März und 7. Juni 1894 klar hervorgeht, in der Annahme, daß der dem Kläger zufallende Nießbrauch an den Erbtheilen seiner Kinder steuerpflichtig sei, zur Ermittlung des Betrages der seinem Nießbrauche unterliegenden Masse. Ist dieser Nießbrauch nicht steuerpflichtig, so ist die Einforderung der Deklaration ungesetzlich. Denn nicht in jedem Falle, wenn ein Nachlaß vorhanden ist, sondern nur dann, wenn ein steuerpflichtiger Nachlaß vorliegt (§ 1 des Erbschaftssteuergesetzes in Verbindung mit dem Tarife und den dort aufgeführten Befreiungen), ist die Einforderung der Deklaration zulässig; unbedingt unzulässig ist sie, wenn sich aus den Verhältnissen ergibt, daß der Nachlaß nur solchen Personen angefallen ist, die von der Erbschaftssteuer befreit sind. Da nach der Angabe des Klägers dieser Fall hier vorliegt, so bestand für ihn, wenn jene Angabe richtig ist, keine Verpflichtung zur Einreichung der eingeforderten Deklaration. Da ihm aber, wenn er die Aufforderung zur Einreichung der Deklaration unbefolgt ließ, die Anwendung der in dem § 43 des Erbschaftssteuergesetzes gegebenen Strafvorschrift drohte, und er die Festsetzung dieser Strafen nicht abzuwarten brauchte, so bestand für ihn auch ein rechtliches Interesse daran, daß das Rechtsverhältnis alsbald dahin festgestellt werde, daß

er nicht verpflichtet sei, den Nießbrauch von den Erbtheilen seiner Kinder zu versteuern (§ 231 C.B.O.).

Das Berufungsurteil unterliegt hiernach der Aufhebung.

Über den Klagantrag, soweit es auf dessen materielle Prüfung ankommt, haben beide Vorberrichter noch nicht erkannt, das Berufungsgericht hat vielmehr, nachdem das landgerichtliche Urteil von dem Kläger vorgetragen worden war, die weitere Verhandlung lediglich auf die Frage beschränkt, ob die Voraussetzungen der negativen Feststellungsklage und der Zulässigkeit des Rechtsweges vorhanden seien. Hiernach erscheint es angezeigt, die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“